

A-1190 Wien, Muthgasse 109 T: +43 (1) 328 14 15 E: office@taxcoach.at

HÄRTEFALL-FONDS - PHASE 2 - Stand: 7.4.2020

1. WER kann die Unterstützung beantragen:

Nahezu ALLE SELBSTÄNDIGEN (Sitz/Betriebsstätte in Österreich), das sind

- Ein-Personen-Unternehmen (EPU)
- Kleinstunternehmer (= max. 9 Beschäftigten; max. EUR 2 Mio. Umsatz)
- erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind (zB **GmbH-Geschäftsführer > 25%**)
- neue Selbständige
- freie Dienstnehmer
- NEU: Unternehmensgründer Gründungen ab 1.1.2020
- NEU: Landwirtschaftliche Betriebe über Agrarmarkt Austria:

BEANTRAGBAR ab 16. April 2020:

https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html

Non-Profit-Organisationen sollen auch diese Möglichkeit bekommen, es ist aber noch offen, wer hier behördlich zuständig sein soll

2. WELCHE Voraussetzungen gibt es?

Selbständigkeit muss nachgewiesen werden:

- es muss eine SV-Anmeldung geben (ehemals: SVA, seit 1.1.2020: SVS) UND
- im letzten Steuerbescheid müssen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit enthalten sein

3. WAS bekommt man aus dem Fonds

- man bekommt 80% des Verdienstentgangs kompensiert
- Verdienstentgang, bedeutet NICHT Umsatzentgang es geht um den Verdienst = das Einkommen
- max. EUR 2.000 pro Monat
- max. für 3 Monate
 - o das erste Monat läuft vom 16.3. (Beginn der Beschränkungen) bis 15.4.
 - o zweite Monat 16.4. bis 15.5.
 - o dritte Monat 16.5. bis 15.6.
- wenn man aus Phase 1 etwas erhalten hat, wird das gegenverrechnet also hier in der Phase 2 wieder abgezogen